

kommunal report

Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz

Kommunal Agentur NRW | Kommunalreport | Ausgabe 1.2016



Editorial

Kommunalreport – Informationen für Städte und Gemeinden

Liebe Leserinnen und Leser,

in unserem neuen Kommunalreport greifen wir wieder zahlreiche kommunale Themen und Fragestellungen auf, die wir mit Berichten aus unserer Beratungspraxis mit Leben füllen.

Im Focus steht in dieser Ausgabe die Umsetzung des Arbeitsschutzes und natürlich auch die Frage, wie die gesetzlichen Vorgaben in den verschiedenen Fachbereichen der Kommunalverwaltungen umgesetzt werden.

Dabei ist uns der Hinweis auf mögliche Synergien besonders wichtig, die sich bei der Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden ergeben können.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen ein Projekt bei der Stadt Ahlen vor, wo mit unserer Unterstützung die Neuausrichtung des Bauhofes umgesetzt wurde.

Auch das Schlagwort Nachhaltigkeit greifen wir mit dem KlimaBlog auf, informieren Sie sich über unsere fach-

liche Begleitung zum erfolgreichen Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

Ist etwas Interessantes für Sie dabei? Dann haben wir unser Ziel erreicht. Vielleicht geben Sie uns ein Feedback, wenn Sie weitere Anregungen und inhaltliche Wünsche haben.

Viel Spaß beim lesen

Ihr Team der Kommunal Agentur NRW

Inhalt

- 04 | Gemeinsam mehr erreichen für den Arbeitsschutz
Interdisziplinäres Arbeiten bei Umbau und
Erweiterung
- 07 | Die Zukunft im Blick
Die Neuausrichtung der Umweltbetriebe Ahlen
- 11 | Informationen aus erster Hand
4. Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe
- 14 | Saubere Lösung
Eigen- und Fremdreinigung kommunaler Gebäude
- 16 | Kürzere Fristen, kürzere Verfahren?
Fristen im neuen Vergaberecht
- 18 | Werkzeugkasten Vergaberecht
Neue Tools für Ihr Verfahren
- 20 | Eine Partnerschaft mit Zukunft
Neue Regelungen im Konzessionsverfahren
- 24 | Sonnige Aussichten für den Klimaschutz
Das Online-Beratungsangebot der
PlattformKlima.NRW
- 26 | Entwicklung von Windkraftstandorten
Kommunale Partizipation am Ausbau der
Windkraft in NRW
- 29 | Interkulturelle Kompetenz
Seminare für den täglichen Umgang mit
Flüchtlingen und Asylbewerbern
- 30 | Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW



Impressum

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 0, Telefax 0211/430 77 22

Verantwortlich für den Inhalt

Michael Lange (v.i.S.d.P.), Dr. Peter Queitsch

Redaktion

Gudrun Abel

Konzeption und Gestaltung

rangenet designbüro, Düsseldorf
www.rangenet.de

Produktion und Druck

Die Qualitaner GmbH, Düsseldorf

Fotos

iStockPhoto.com: Michael Lahrenberg (29);
Fotolia.de: BillionPhotos.com (16, 18), Igor Mojzes (1, 6),
Jakub Jirsák (17), pfpgroup (19), Rawpixel.com (4),
Robert Kneschke (17);
Photocase.de: 0x11B (20), Anweber (2), bisgleich (15),
bit.it (25), Mr. Nico (3), nailiaschwarz (24), NickNick (27),
nild (22), regulus56 (28), rowan (5), seraph (21),
smeyli (30), view7 (7), zettberlin (23).
Alle anderen Fotos: Kommunal Agentur NRW und
Partner

Gemeinsam mehr erreichen für den Arbeitsschutz

Interdisziplinäres Arbeiten bei Umbau und Erweiterung

Wie wichtig die interdisziplinäre Arbeit zwischen Unternehmern, Bauleitern, Architekten und Arbeitssicherheitsteams wirklich ist, zeigt sich meist erst, wenn Schwierigkeiten entstehen.

Nach Neuplanungen, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen von städtischen Einrichtungen wird bei der ersten Arbeitsschutzbegehung häufig festgestellt, dass die Arbeitsstätten den Anforderungen des Arbeitsstättenrechts nicht in vollem Umfang gerecht werden. Auch bei der Umsetzung der organisatorischen und ergonomischen Erfordernisse an die Arbeitsplätze können Schwierigkeiten entstehen.

Was sind die Gründe?

Allgemein wird davon ausgegangen, dass mit der Abnahme eines Bauwerkes gleichzeitig alle Anforderungen des Arbeitsstättenrechts erfüllt werden – dies ist allerdings ein Irrtum. Denn bereits seit dem 1. April 2013 werden die Baugenehmigungen ohne Beteiligung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden erteilt.

Die Abnahme von Bauwerken erfolgt zunächst nach dem Bauordnungsrecht der Länder. Weitere Anforderungen können sich aus der Nutzung ergeben. Soll ein Gebäude oder Bauwerk z. B. als Arbeitsstätte genutzt werden, sind die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts umzusetzen.

Viele Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind baulicher Natur und müssen deshalb bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden. Einige Anforderungen der ArbStättV sind bereits im Baurecht verankert. Jedoch decken sich nicht alle Anforderungen des Baurechts an ein Gebäude mit den Anforderungen an eine Arbeitsstätte gemäß Arbeitsstättenrecht.

Ein gutes Beispiel dafür sind die ungleichen Vorgaben zu Geländerhöhen in Treppenhäusern. Nach dem Bauordnungs-





recht wird bei einer Absturzhöhe bis 12 m eine Geländerhöhe von 0,9 m gefordert, nach dem geltenden Arbeitsstättenrecht und den Unfallverhütungsvorschriften ist jedoch eine Geländerhöhe von 1,0 m vorgesehen.

Soweit sich im fraglichen Gebäude Arbeitsplätze befinden, geht das Arbeitsstättenrecht als die speziellere Rechtsnorm vor.

Allerdings ist den Architekten eines Bauwerkes in der Planungsphase nicht immer bereits die endgültige Nutzung bekannt. Häufig wird erst im Bauverlauf oder nach Bauabschluss mit der Vermietung oder dem Verkauf der Immobilie entschieden, ob eventuell eine Arbeitsstätte daraus entstehen soll. Der Arbeitgeber ist dann für Einrichtung und Betrieb seiner Arbeitsstätte nach der Arbeitsstättenverordnung, deren Anhang sowie den sicherheitstechnischen Regeln verantwortlich.

Auch wenn die gewerbliche Nutzung der Immobilie von vorneherein bekannt ist, sind nicht zwangsläufig alle Probleme beseitigt.

Kommunikationsprobleme zwischen dem Architekten und dem späteren Nutzer bezüglich der speziellen Nutzung der Arbeitsstätte können auch zu Unklarheiten führen. Wenn z. B. der Architekt nicht ausreichend über die aus der Art der Nutzung der Arbeitsstätte resultierenden Erfordernisse informiert wird, ist das der Fall. Dann werden auch über das Arbeitsstättenrecht hinausgehende Arbeitsschutzbereiche, wie das Gefahrstoffrecht oder die Betriebssicherheit, nicht von Anfang an ausreichend beachtet. Dazu gehören:

- » Planung von Absaugeinrichtungen
- » Schaffung von Absturzsicherungen
- » ausreichend dimensionierte Beleuchtung
- » Lärminderungsmaßnahmen
- » ausreichende Bestückung mit Feuerlöschern

Auch können die arbeitsorganisatorischen Abläufe und die ergonomische Gestaltung der zu errichtenden Arbeitsplätze der späteren Beschäftigten im Vorfeld durch mangelnde Kommunikation vernachlässigt werden. Die vorgesehenen Arbeitsabläufe und -inhalte werden seitens der Bauherren und Architekten dann nicht betrachtet.

Immer bedeutender wird hierbei auch die Berücksichtigung der Bedürfnisse der immer älter werdenden Beschäftigten und der Barrierefreiheit.

Was sind die Folgen?

Sind die Bedürfnisse an die Arbeitsstätte beim Bau des Gebäudes nicht von vorneherein bekannt, ergibt sich nach der Inbetriebnahme ein Nachbesserungsbedarf, der zum einen deutlich schwieriger umsetzbar ist und zum anderen die Kosten erheblich in die Höhe treibt. Darüber hinaus sind erhöhte physische und psychische Belastungen für die späteren Mitarbeiter zu erwarten. Beispielhaft hierfür sind körperliche Belastungen infolge manueller Lastenhandhabung und ungünstiger Körperhaltungen, erhöhter Zeitaufwand und hinderliche Arbeitsabläufe aufgrund schlechter Arbeitsorganisation.



Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Durch die Darstellung der Problematik ist deutlich geworden, wie wichtig die interdisziplinäre Zusammenarbeit eigentlich ist. In erster Linie ist der Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen verantwortlich. Aus diesem Grund sollte er seine Funktionsträger des Arbeitsschutzes rechtzeitig in die Planung der Arbeitsstätte einbeziehen und den Kommunikationsfluss so verbessern.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Baugenehmigungsverfahren wird empfohlen, die spätere Nutzung des Gebäudes bereits bei Erstellung der Antragsunterlagen zu berücksichtigen. Nur durch die Bekanntmachung der späteren Nutzung wird sichergestellt, dass alle relevanten Arbeitsschutzvorgaben bei der Planung berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund sollten die Vorgaben des Arbeitsstättenrechts unbedingt in die Verträge eingebunden sein.

Zur Berücksichtigung der Anforderungen eines funktionierenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der ergonomischen und arbeitsorganisatorischen Faktoren ist es unumgänglich, dass Bauherrn und Arbeitgeber, Architekten sowie die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggf. die Betriebsärztin/der Betriebsarzt in der Planungsphase von Neubauten, baulichen oder Nutzungsänderungen zusammenarbeiten.

Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass Folgekosten und teure Umrüstungen gespart, Unfallrisiken gemindert sowie die Gesundheit erhalten und die Zufriedenheit der Mitarbeiter gesteigert werden kann.

Auch die Bezirksregierung weist vorsorglich darauf hin, dass die Bauherren bei der Errichtung einer Arbeitsstätte dafür zuständig sind, die Belange des Arbeitsschutzes – unabhängig von der Erteilung der Baugenehmigung – zu beachten.

Wie sieht das in der Praxis aus?

Grundsätzlich sollten bei Neuplanungen klare Regelungen zur rechtzeitigen Beteiligung der Funktionsträger im Arbeitsschutz in einer Kommune oder einem Betrieb getroffen werden. Dies hat sich in der Praxis bewährt – wie die Erfahrungen der Arbeitsschützer bei der Kommunal Agentur NRW bestätigen. Sie empfehlen, die damit verbundenen Prozesse, z. B. in einer Dienstanweisung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, festzuschreiben.

So wird gewährleistet, dass die Arbeits- und Gesundheitsschutzaspekte bei Neuplanungen von Beginn an berücksichtigt werden. Wesentliche Änderungen, die mit neuen oder andersartigen Gefährdungen verbunden sind, werden bereits in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt.

Fragen zum Thema Arbeitssicherheit beantworten Ihnen bei der Kommunal Agentur NRW unsere Ansprechpartnerinnen:

Kerstin Gospodar, Tel.: 0211/430 77 189,
gospodar@KommunalAgenturNRW.de

Barbara Niermann, Tel.: 0211/430 77 21,
niermann@KommunalAgenturNRW.de

Anne Kathrin Sinthern, Tel.: 0211/430 77 125,
sinthern@KommunalAgenturNRW.de

Die Zukunft im Blick

Die Neuausrichtung der Umweltbetriebe Ahlen

Drei Jahre lang stand die Kommunal Agentur NRW in Kooperation mit der WP-Gesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld sowie dem Infa-Institut dem Leiter der Ahlener Umweltbetriebe bei der Neuausrichtung zur Seite.

Mit einem Team aus Ingenieuren, Juristen und Kaufleuten, die großen Wert auf die Einbindung aller Interessensgruppen und eine transparente Projektdurchführung legten. Dazu wurden die Verwaltungsspitze ebenso wie die Belegschaft regelmäßig über den Projektstand informiert und alle Arbeitsergebnisse konnten jederzeit auf einem Onlineportal eingesehen werden.

Der Baubetriebshof

Dass etwas getan werden musste, war den Ahlener Verantwortlichen schon lange klar gewesen, als die Kommunal Agentur NRW 2012 nach Ahlen kam. Der Baubetriebshof entsprach baulich schon seit Jahren nicht mehr den Anforderungen an einen modernen Betrieb. Investitionen in den Altstandort waren mit Blick auf eine langfristige Lösung nicht zu rechtfertigen. Deshalb sollte jetzt die Möglichkeit eines Neubaus an geeigneter Stelle konkret geprüft werden.

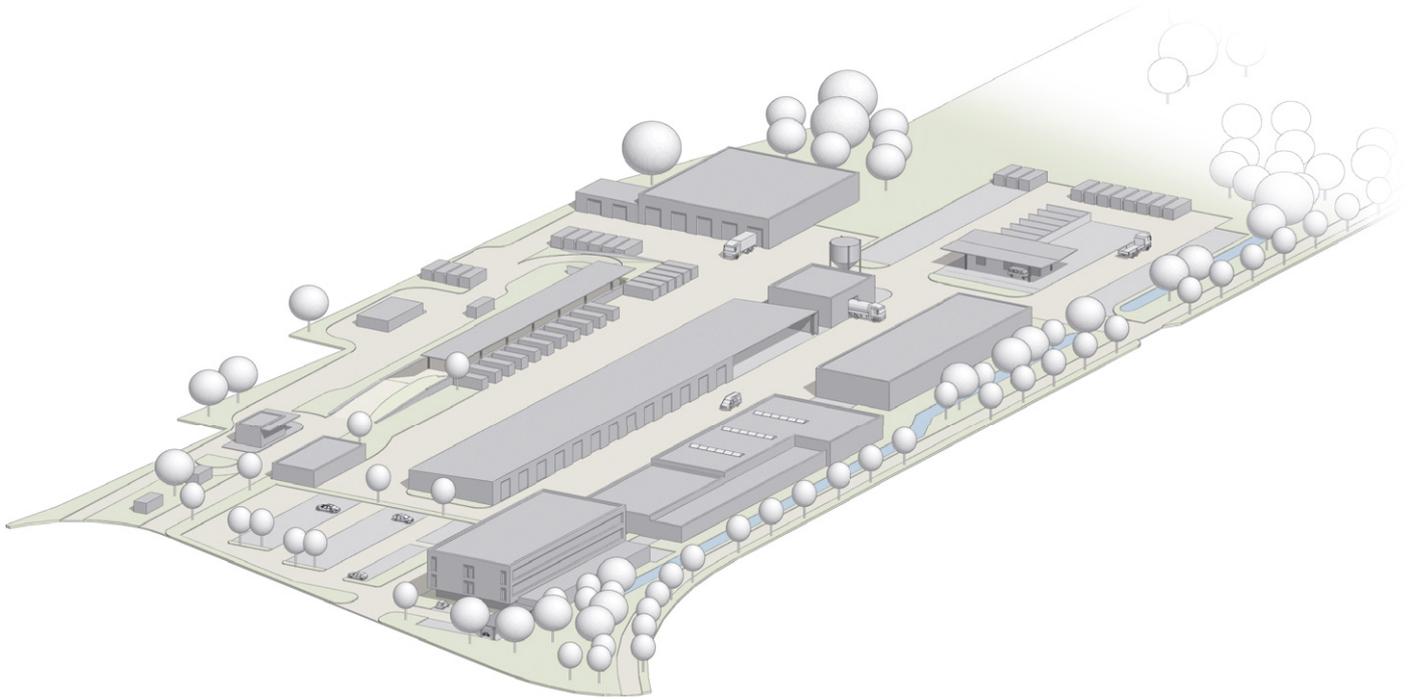
Wie so oft spielten die Kosten bei einem Projekt dieser Größenordnung eine entscheidende Rolle. Ist ein Neubau mit der städtischen Haushaltslage und den bereits bestehenden Gebührenbelastungen überhaupt zu vereinbaren? In enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen und auf Grundlage erster Investitionsplanungen wurden durch die Kommunal Agentur NRW die finanziellen Folgen eines Neubaus kalkuliert. Die Kommunal Agentur NRW zeigte in einer öffentlichen Ratssitzung auf, dass bei einem Neubau moderate zusätzliche Belastungen auf den Haushalt und die Gebührenzahler zukommen würden. Doch nicht nur die finanziellen Aspekte der Investition, sondern auch klare Vorteile wie kürzere Wege für Bürger und Mitarbeiter, verbesserte Arbeitsabläufe mit weniger Schnittstellen bei mehr Transparenz, arbeits- und gesundheitsfördernde Arbeitsstätten-Bedingungen und die öko-

logische Betriebsweise nach modernsten Standards trugen letztendlich zu der Entscheidung für einen neuen Bauhof bei.

Ausrichtung für die Zukunft

Den Verantwortlichen war von Anfang an bewusst, dass die Frage nach einem neuen Baubetriebshof nicht losgelöst von der zukünftigen Struktur der Ahlener Umweltbetriebe entschieden werden kann. Deshalb sollte die Untersuchung auch klären, wie die Ahlener Umweltbetriebe zukünftig organisatorisch aufgestellt sein sollten. Schwerpunktartig wurden in einem ersten Schritt die Organisationsform und Aufgabenschwerpunkte untersucht. Eine Stärken- und Schwächenanalyse sowie eine detaillierte Untersuchung der Schnittstellen – sowohl innerhalb der Aufgabenbereiche der Ahlener Um-





Entwurf Baubetriebs- und Wertstoffhof Ahlen

weltbetriebe als auch zu anderen Verwaltungsbereichen – lieferte eine belastbare Entscheidungsgrundlage.

Die Kommunal Agentur NRW erarbeitete daraufhin zwei grundsätzliche Empfehlungen. Die Ahlener Umweltbetriebe sollten zum einen weiterhin die zum Zeitpunkt der Untersuchung die ihnen übertragenen – im Wesentlichen operativ geprägten – Aufgaben wahrnehmen und zukünftig zum anderen in der Organisationsform als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt werden. Dadurch sollte eine noch stärkere Verknüpfung der unterschiedlichen Aufgabenfelder bei gleichzeitiger Steigerung der Flexibilität und Transparenz erreicht werden. Der Rat der Stadt Ahlen folgte den Empfehlungen und beschloss die Erweiterung der bis dato schon bestehenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk um sämtliche Aufgabenbereiche der Ahlener Umweltbetriebe zum 01.01.2016.

Zu den Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Ahlener Umweltbetriebe gehören nunmehr:

- » die Sammlung, Ableitung und Reinigung von Abwasser
- » die Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbau-licher Anlagen
- » die der Stadt Ahlen obliegende Abfallentsorgung
- » die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst
- » die Pflege der öffentlichen Grünflächen und Friedhofsan-

lagen sowie deren Verwaltung

- » der Straßen- und Brückenbau
- » das Fuhrpark-Management einschließlich der Unterhaltung einer Kfz-Werkstatt

Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

In Ahlen verblieben knapp 16 Monate zur Umsetzung des Ratsbeschlusses zur Erweiterung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Umweltbetriebe Ahlen“.

Neben allen Schritten zur Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung führte die Kommunal Agentur NRW eine Organisationsuntersuchung für die Bereiche Abwasser und Straßenbau-/unterhaltung durch, während das Infa-Institut die weiteren operativen Bereiche untersuchte. Hierzu wurden Fachleute für Organisation, Recht und die WP-Gesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH herangezogen.

Für den Projektstart wurde ein Strategieworkshop durchgeführt. Daran nahmen neben den Verantwortlichen der Ahlener Umweltbetriebe auch der Bürgermeister, der technische Beigeordnete und der Kämmerer sowie Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung teil. Auf Grundlage der von der Kommunal Agentur NRW vorbereiteten rechtlichen Rahmenbedingungen wurden in dem Strategieworkshop Verantwortlichkeiten und Aufgabenpakete festgelegt.

Entscheidend für den erfolgreichen Projektlauf war die Festlegung von einzelnen Projektteams. Diese erarbeiteten



Halten die Vorplanungen in den Händen (v. r.): Dr. Alexander Berger, Burkard Sasse, Andreas Mentz, Katja Specht (Stadt Ahlen), Bernd Döding und Frank Buntrock (Stadt Ahlen).

Lösungen für bestimmte Fragestellungen. Gemeinsam wurden die Fortschritte anhand von Meilensteinen vorgestellt. Dabei war die Arbeit zunächst von grundsätzlichen bzw. aufbauorganisatorischen Fragestellungen dominiert, wie z. B. welche Mitarbeiter zukünftig zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gehören oder wie das Rechnungswesen aufgebaut wird. Im weiteren Projektverlauf oblag den Fachleuten der Kommunal Agentur NRW insbesondere die Unterstützung der Ahlener Umweltbetriebe im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Eigenbetriebserweiterung.

Die dabei wesentlichen Schritte (die sich im Übrigen auf die Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung übertragen lassen) sind:

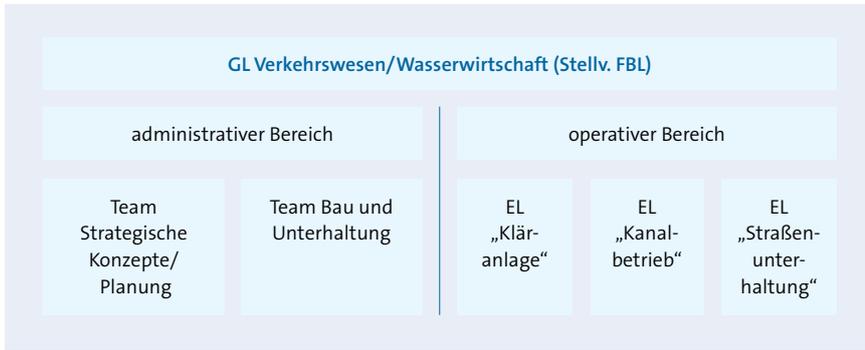
- » Entwurf der Betriebssatzung, § 114 Abs. 1 GO NRW
 - » Der Satzungsentwurf dient als maßgebliche Unterlage für eine erste Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde (hier der Kreis Warendorf), die die formale Anzeige gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) GO NRW vorbereiten sollte.
 - » Bestehen bei der Aufsichtsbehörde bzgl. bestimmter Details Bedenken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann in diesem Stadium noch nachgebessert werden.
- » Erarbeitung eines Ausgliederungsberichts, § 9 Abs. 1 Satz 4 EigVO NRW

- » Definition des auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu übertragenden Vermögens, § 9 Abs. 1 Satz 3 EigVO NRW
- » erste Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde
- » Aufstellung der Eröffnungsbilanz, § 9 Abs. 1 Satz 5 EigVO NRW
- » Aufstellung des Wirtschaftsplans, § 14 EigVO NRW
- » Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f) GO NRW
- » Beschluss der Betriebssatzung durch den Rat
- » Veröffentlichung der Betriebssatzung
- » rechtzeitige Bildung eines Betriebsausschusses, § 114 Abs. 2 Satz 2 GO NRW

Zum 01.01.2016 konnte die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Ahlener Umweltbetriebe ihre Arbeit wie geplant aufnehmen.

Optimierung der Organisation

Ein zentrales Ergebnis der Organisationsuntersuchung, um die Vorteile einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vollständig nutzen zu können, war die neue Aufbauorganisation. Diese berücksichtigt die Potenziale, welche sich aus einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Kanal und Straße ergeben. Der Aufbau der Organisationsstruktur nach Produkten (Straße/Kanal) wurde zugunsten einer prozess-



orientierten Aufbauorganisation mit den Organisationseinheiten Strategische Konzepte/Planung sowie Bau und Unterhaltung aufgelöst.

Gleichzeitig wurde die empfohlene Verstärkung der Führungsebene umgesetzt. Die neue Führungskraft wird als Gruppenleiter den Organisationseinheiten vorangestellt. Die Auflösung der produktbezogenen Aufbauorganisation wird gleichzeitig dazu genutzt, der Ebene der Meister/Einsatzleiter – verantwortlich für Straßenunterhaltung, Kläranlage und Kanalbetrieb – mehr Verantwortung zu übertragen. Gerade in diesen Bereichen ist es entscheidend, langfristig leistungsstarkes und moti-

viertes Personal an die Umweltbetriebe zu binden. Die Mitarbeiter werden neben ihren technischen Aufgaben auch Verantwortung für nachhaltiges und wirtschaftliches Handeln übernehmen.

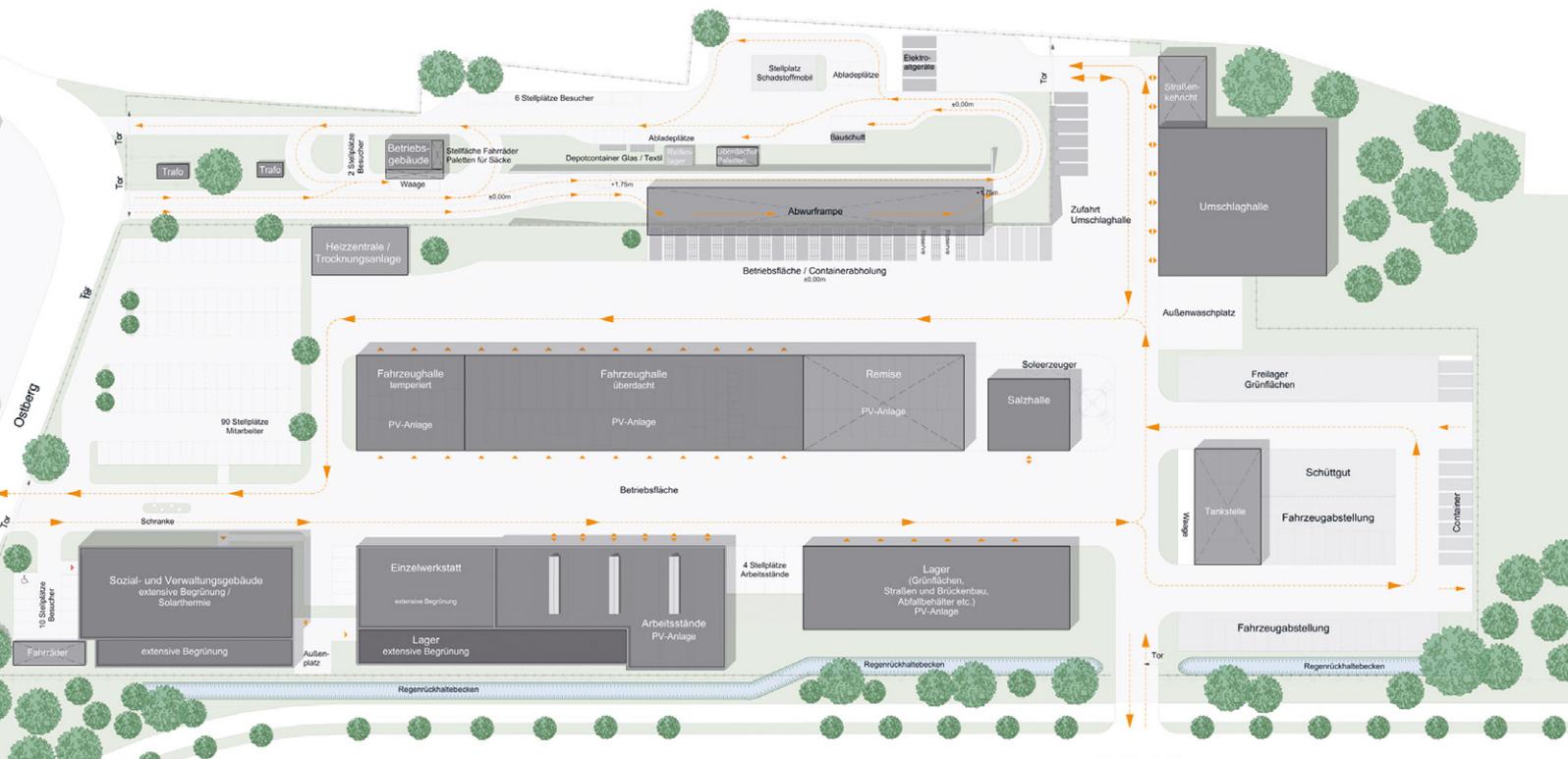
Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung wurden den Verantwortlichen und Mitarbeitern im August 2015 vorgestellt. Die Empfehlungen werden im Rahmen eines Maßnahmenkataloges umgesetzt, womit die zentralen Punkte der Umstellung der Aufbau- und Ablauforganisation bereits abgeschlossen werden konnte.

Seit dem 01.01.2016 sind die Ahlener Umweltbetriebe eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung und warten nun auf den Umzug in die neuen Räumlichkeiten am neuen Baubetriebshof, für den der erste Spatenstich in diesem Jahr geplant ist.

Ihre Ansprechpartner zum Projekt:

Dominik Pieniak, Tel.: 0211/430 77 121, pieniak@KommunalAgenturNRW.de
 Viola Wallbaum, Tel.: 0211/430 77 28, wallbaum@KommunalAgenturNRW.de

Übersichtsplan Neubau des Baubetriebs- und Werstoffhofs der Stadt Ahlen



Informationen aus erster Hand

4. Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe

Teilnehmer aus beinahe 90 Kommunen konnte die Kommunal Agentur NRW zum 4. Erfahrungsaustausch Bau- und Betriebshöfe begrüßen.

■ Gastgeber im März 2016 waren Meerbusch im Rheinland und Hiddenhausen in Westfalen. Das Ziel des Erfahrungsaustauschs: aktuelle Themen zu behandeln, die einen zukunfts- und leistungsfähigen Bauhof ausmachen.

Jeder Bauhof ist Teil der kommunalen Infrastruktur und als solcher Aushängeschild der jeweiligen Kommune. Dabei werden Leistungsbereitschaft, Flexibilität und ständige Verfügbarkeit von Mitarbeitern und Maschinen von der Kommune, der Politik und auch den Bürgern vorausgesetzt. Diesen Anspruch stets zu erfüllen und gleichzeitig Finanzen, neue Ver-

fahren, innovative Technik, gesetzliche Anforderungen und Mitarbeitergesundheit im Blick zu behalten, ist eine große Aufgabe. Sie wird erleichtert, wenn sich Bauhofleiter untereinander gut vernetzen.

Vor diesem Hintergrund nutzen viele Teilnehmer die Erfahrungen der anderen und freuen sich auf den kollegialen Austausch. Manch guter Tipp konnte dabei bereits unkompliziert weitergegeben werden. Allen Anwesenden wird anschließend über ein Portal der Kommunal Agentur NRW Zugriff auf Protokolle, Vorträge und weiterführende Hinweise aus beiden Veranstaltungen des jeweiligen Termins gewährt.

Auftaktveranstaltung Juli 2014	Düsseldorf	» Sanierung, Unterhaltung und Finanzierung von Wirtschaftswegen
1. EA Herbst 2014	Hamm und Wesel	» Arbeitsschutz und Gefährdungsbeurteilungen bei Arbeiten an Straßen und Brücken » Brücken in kommunaler Baulast
2. EA Frühjahr 2015	Coesfeld und Düren	» Zeiterfassung und Zeitmanagement » Bäume im Außenbereich » Wildkrautbekämpfung auf gemeindlichen Flächen » Auswahl von Betriebshof-Software
3. EA Herbst 2015	Nordwalde und Korschenbroich	» Werkstatt und Fuhrpark » Brandschutz
4. EA Frühjahr 2016	Hiddenhausen und Meerbusch	» Kosten- und Leistungsrechnung » Kennzahlen



Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Erfahrungsaustausch Bauhof

Denn: Jeder Erfahrungsaustausch ist einem Schwerpunktthema gewidmet, das vorab von den Teilnehmern gewählt wird. Ein kleiner Überblick über die bisher diskutierten Themen:

Lebhafte Diskussionen. Engagierte Teilnehmer.

Ein spannendes Diskussionsthema stellten diesmal Brücken in kommunaler Baulast dar. Nicht nur das steigende Gewicht von immer häufiger angebrachten Liebesschlössern, auch die veränderten Größen und Traglasten von Nutzfahrzeugen machen alten Brücken zu schaffen. Hier können veränderte Wegeführungen durch verbindliche Lkw-Routenpläne, Standardreduzierungen und Ersatz- oder gar Rückbau interessante Lösungen darstellen.

Ein anderes Thema war Wildkraut auf gemeindlichen Flächen, nachdem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln drastisch eingeschränkt wurde. Die Palette reicht von thermischen über manuelle Verfahren bis hin zum konsequenten Zuwachsenlassen einzelner Wege. Dabei wurde einmal mehr deutlich, wie stark der Bauhof unter Beobachtung der Öffentlichkeit steht, wenn der Parkweg z.B. zum Dschungelpfad zu werden droht. Hier muss auch die Politik den Rücken der Bauhofleiter stärken.

Dabei ist insbesondere das für Wirtschaftswege eingesetzte Straßenwegepflegergerät des ASG Wesel vielen allein deshalb in Erinnerung geblieben, weil es im Anschluss an den Vortrag auf dem Bauhof besichtigt werden konnte. Der unmittelbare Eindruck direkt vor Ort ist einfach unersetzlich. Deshalb wird die Besichtigung der gastgebenden Bauhöfe stets rege genutzt und die vielfältigen Anregungen der Teilnehmer mitgenommen.

Ebenfalls ein Grund zum Staunen war, allein schon aufgrund seiner Größe in einem ehemaligen Bus- und Straßenbahndepot, der Betriebshof des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebes Hamm (ASH). Denn große wie kleine Bauhöfe müssen ihr System und ihre Ordnung haben: ob Schilder- oder Salzlager, Werkstatt oder Schreinerei.

Ein aktuelles Thema.

Der Aktualität geschuldet nahm das Thema Flüchtlinge und Asylbewerber bereits mehrfach seinen Raum ein. Dabei ging es um Fragen zum Umbau der Räumlichkeiten über den Aufbau von Küchen und den Transport von Möbeln bis hin zu deren Beschaffung. Lebhaft diskutiert wurde die Frage, wie die von der Stadt zur Arbeit zugewiesenen Menschen angeleitet und eingesetzt werden können, wenn sich ihnen die Aufgaben (Laub harken, Abfälle einsammeln, Wege fegen) nicht ohne Weiteres erschließen. Zudem müssen die eigenen Mitarbeiter motiviert werden, sich – notfalls mit Händen und Füßen verständigend – um neue „Kollegen“ zu kümmern – Arbeitssicherheit und Pausenregelung eingeschlossen.

Doch auch in der Verwaltung gibt es vielfältige Themen. Unter den Teilnehmern konnten Erfahrungen mit gängigen Software-Programmen und deren Vor- und Nachteilen ausgetauscht werden. Dabei ergaben sich spontane Einladungen, um ein favorisiertes System der ressourcenorientierten Kosten- und Leistungsrechnung vor Ort auszuprobieren oder Zeiterfassungssysteme im Echtbetrieb zu betrachten. Ein Wissensaustausch im besten Sinne, um Zeit und Kosten zu sparen und einen echten Mehrwert zu erzielen.

Während Arbeitsschutz und die entsprechenden Unterwei-



sungen allen Bauhofleitern vertraut sind, blieb beim Brandschutzkonzept ein gewisses Unbehagen zurück. Gleichwohl müssen auch unbequeme Themen, wie z. B. Arbeitsmittel- und Gefahrstoffkataster, Risikofrüherkennung oder Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Gesundheit, angepackt werden.

Ein gutes Ergebnis.

Die Themen für den Erfahrungsaustausch gehen also nicht aus. Jeder Teilnehmer kann Fragen aus seinem Bauhofalltag zum Nutzen aller einbringen, zur Diskussion stellen und Ideen oder Anregungen mit nach Hause nehmen. Die nächsten Schwerpunktthemen drehen sich um Bäume (Auswahl, Bepflanzung, Kataster, Satzung) und Leistungserbringung durch private Unternehmer (Vergabe, Beauftragung, Unterweisung, Überwachung, Mängel).

Kurzum: Schauen Sie doch beim 5. Erfahrungsaustausch im Herbst 2016 einfach vorbei! Mehr demnächst auf unserer Homepage.

Ansprechpartner in unserem Hause sind für Sie:

Dr. Mathias Frölich, Tel.: 0211/430 77 29,
froelich@KommunalAgenturNRW.de
 Cornelia Löbhard-Mann, Tel.: 0211/430 77 123,
loebhard-mann@KommunalAgenturNRW.de
 Dominik Pieniak, Tel.: 0211/430 77 121,
pieniak@KommunalAgenturNRW.de



Saubere Lösung

Eigen- und Fremdreinigung kommunaler Gebäude

Ob Schule, Büro, Bauhof oder Feuerwache – die Reinigung öffentlicher Gebäude ist Thema in allen Kommunen.

Die jährlichen Reinigungskosten können durchaus 2 bis 3 % des Verwaltungshaushalts einer Kommune und mehr als 30 % der Lebenszykluskosten eines Gebäudes betragen und sind damit ein Posten, der nähere Betrachtung verdient. Unter dem Eindruck einer angespannten Haushaltslage steht deshalb mancherorts die Frage nach einer teilweisen oder vollständigen Fremdvergabe der kommunalen Reinigung im Raum. Aber auch der umgekehrte Weg sollte keinem Denkverbot unterliegen.

Eine wirtschaftliche Reinigung erfordert die Balance zwischen den Ansprüchen an die Hygiene, dem Schutz und der Erhaltung der Bausubstanz sowie dem äußeren Erscheinungsbild einer Kommune. Qualitäts- und Umweltstandards sowie soziale Aspekte spielen ebenfalls eine wichtige Rolle.

Da Maschinen lediglich unterstützend eingesetzt werden, bedarf der Faktor Personal einer besonderen Berücksichtigung. Zwischen 80 und 90 % der Reinigungskosten ergeben sich aus den Personalkosten, wobei sowohl das Reinigungspersonal als auch der personelle Overhead (Planung, Einkauf, Überwachung, Abrechnung) eingerechnet sind. Bedeutsam für die Berechnung ist natürlich weiterhin die Art und Anzahl der kommunalen Gebäude.

Bei einer vergleichenden Betrachtung gilt es weitere Faktoren zu beachten:

- » Die „Kosten pro m² Bruttogrundfläche (gesamte Bodenfläche)“ lassen in der Regel nicht erkennen, ob die Reinigung tatsächlich wirtschaftlich durchgeführt wird. Viel mehr sollte die (tatsächliche) Reinigungsfläche zugrunde gelegt werden. Die reine Bodenfläche lässt sich naturgemäß anhand der Raummaße sehr viel schneller ermitteln, da nicht gereinigte Bereiche nicht gesondert erfasst werden müssen. Exakter ist die Reinigungsfläche, die nur die tatsächlich gereinigten Flächen erfasst. Die Abweichung kann dabei bis zu 10 % betragen.
- » Aussagefähige Werte lassen sich erst durch die Betrachtung der Jahresreinigungsflächen ermitteln. Hierzu wird die Reinigungsfläche mit der Reinigungshäufigkeit pro Jahr multipliziert.
- » Bei den Flächenleistungswerten, also der Frage, wie viel Fläche in welcher Zeit gereinigt werden kann, ist es sinnvoll, nach der Nutzung der Räume zu differenzieren. Unterschiedlich starke Verschmutzungsgrade haben ebenso wie unterschiedliche Hygieneansprüche unmittelbare Auswirkungen auf den Reinigungsaufwand.
- » Die Reinigungshäufigkeit kann je nach Nutzung einer Immobilie sehr unterschiedlich ausfallen. So sind idealerweise in Schulen verschiedene Intervalle für Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Flure oder Besprechungszimmer (sog. Differenzierung nach Raumgruppen) festzulegen. Kindertagesstätten sowie Küchen, Speise- und Sanitärbereiche unterliegen dabei naturgemäß höheren (täglichen) Reinigungsintervallen als reine Büroräume oder Veranstaltungsräume, die seltener genutzt werden.
- » Bei den intern erhobenen Stundenverrechnungssätzen müssen die Kommunen den sog. Verwaltungs-Overhead einrechnen. Das sind z. B. die Kosten für Reinigungsgeräte und Material, Controlling, Personalbetreuung und -abrechnung. Bei einer Fremdvergabe sind ebenfalls die internen (Verwaltungs-)Kosten auf den Verrechnungssatz des



Externen aufzuschlagen. Diese setzen sich u. a. aus der Rechnungs- und Reklamationsbearbeitung, der Datenpflege, Kontrolle und Überwachung der Reinigungsleistung sowie der Planung und Durchführung der regelmäßig notwendigen Vergabe zusammen.

- » Darüber hinaus nehmen die Personalkosten einen gewichtigen Part ein. Für die Vielzahl der unterschiedlichen Anforderungen ist fachkundiges und leistungsfähiges Personal notwendig. In Kommunen wird überwiegend in den Randstunden (also vor 9 Uhr und ab 16 Uhr) gereinigt, wodurch sich zwangsläufig ergibt, dass viele Personen mit der Reinigung beschäftigt sind. Diese angemessen zu bezahlen und gleichzeitig wettbewerbsfähig zu reinigen, ist eine Herausforderung der Eigenreinigung. Neben der sozialen Verantwortung der Kommunen und der höheren Identifikation eigener Reinigungskräfte mit den kommunalen Gebäuden ist deren größere Flexibilität ein Argument für eigene Kräfte.

Derzeit sind noch vielerorts kommunale Reinigungskräfte in der Entgeltgruppe 2 TVöD eingruppiert, was zu einer Kostenbelastung der Eigenreinigung führen kann. So liegen in Entgeltgruppe 2 die durchschnittlichen Entgeltbeträge um 23,6% höher als in Entgeltgruppe 1. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter bieten sich Möglichkeiten, die Kosten der Eigenreinigung mittelfristig zu senken und damit, bei realistischen Leistungswerten in Verbindung mit einer optimierten Eigenreinigung, insgesamt Arbeitsplätze zu halten.

- » Die genaue Ermittlung der Datengrundlage ist zudem bei jeder Fremdbeauftragung von Reinigungsleistungen von

entscheidender Bedeutung. Eine Fremdvergabe ist regelmäßig europaweit auszuschreiben, da die Wertgrenze von 209.000 € (ohne Umsatzsteuer) schnell überschritten ist. Neben zahlreichen formalen Anforderungen bis hin zur elektronischen Bekanntmachung und Verfügbarmachung der Unterlagen (spätestens zum 18.04.2016) ist entscheidend, dass das Ergebnis umso besser und unangreifbarer wird, je exakter die Beschreibung der verlangten Leistung erfolgt.

Fazit

Die Reinigungskosten sind vor dem Hintergrund der Gebäudenutzung, der Personal- und Overhead-Kosten sowie des Einsatzes von Technik differenziert zu betrachten. Nicht immer schlägt das Pendel auf die eine oder die andere Seite aus, wenn man sich zwischen Eigen- oder Fremdreinigung entscheiden muss. Manchmal rechnet sich gar eine Kombination der beiden Reinigungsformen am besten.

Ihre Ansprechpartnerinnen bei der Kommunal Agentur NRW:

Sabine Reichmann, Tel.: 0211/430 77 274,
reichmann@KommunalAgenturNRW.de

Cornelia Löbhard-Mann, Tel.: 0211/430 77 123,
loebhard-mann@KommunalAgenturNRW.de

Kürzere Fristen, kürzere Verfahren?

Fristen im neuen Vergaberecht

Das neue Vergaberecht stellt dem Auftraggeber auch ein neues Fristengerüst zur Verfügung, das in der Verordnung über öffentliche Aufträge – (Vergabeverordnung VGV) geregelt wird.

Das bedeutet für das offene, EU-weite Verfahren mindestens 35 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung. Erfolgt eine elektronische Übermittlung der Angebote, kann diese Frist um 5 Tage verringert werden. Ist eine Vorinformation erfolgt, kann sogar auf 15 Tage verkürzt werden. Auch wenn eine besondere, hinreichend begründete Dringlichkeit besteht, kann die Frist auf 15 Tage verkürzt werden.

Diese Verkürzungsmöglichkeiten sind den bisherigen Regelungen sehr ähnlich. Fraglich ist jedoch, ob sie auch immer zum gewünschten Ergebnis führen. Die vergebende Stelle ist v. a. daran interessiert, möglichst fehlerfreie, gültige und verwertbare Angebote zu bekommen. Je nach Komplexität des zu beschaffenden Produktes ist ein Bieter jedoch gezwungen, selbst Angebote einzuholen. Auch wenn die elektronische Kommunikation heute alles schneller und einfacher macht, erfordert auch dies Zeit. Nicht alles ist stets auf „Knopfdruck“ abrufbar. Somit muss die vergebende Stelle auch die Komple-

xität des zu beschaffenden Produktes im Auge behalten, um sich nicht durch zu kurz gewählte Fristen selbst ins Hintertreffen zu bringen. Im Ernstfall muss sie sich dann nämlich dem Vorwurf aussetzen, es wurde zu speziell auf einen Bieter ausgeschrieben. Nämlich dann, wenn z.B. nur ein Angebot eingeht, das nicht den Marktpreis widerspiegelt. Oder am Ende gar kein Angebot kommt.

Da durch das neue Vergabegesetz das nicht offene Verfahren dem offenen Verfahren gleichgesetzt wurde, sind auch hier die erforderlichen Fristen zu beachten. Der öffentliche Auftraggeber muss dazu eine unbeschränkte Anzahl von Bietern zur Teilnahme auffordern. Die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung. Nach der erfolgten Prüfung beträgt die Frist zur Angebotsabgabe ebenfalls mindestens 30 Tage. Eine Verkürzung dieser Fristen um 5 Tage ist bei elektronischer Übermittlung möglich.





Die von vielen Stellen gewünschte Öffnung der Vergaben zu nicht offenen Verfahren führt also nicht zu kürzeren Fristen im Bereich der Beschaffung, sondern eher zur Verlängerung des Verfahrens. Auch gilt es bei der Wahl des Ausschreibungsverfahrens gut zu überlegen, wie der eigentliche Markt für das zu beschaffende Produkt aussieht. Ist es ein enger Markt, der von nur wenigen Bietern beherrscht wird? Oder ist es ein offener Markt mit vielen Bietern?

Wenn ein nicht offenes Verfahren in einem eng begrenzten Markt durchgeführt wird, wird das abgegebene Angebot nicht den Marktpreis widerspiegeln – was dazu führt, dass die ausschreibende Stelle sich den Vorwurf gefallen lassen muss, hier nicht wirtschaftlich zu handeln.

Die Fristen in den weiteren Verfahren, wie Verhandlungsverfahren und wettbewerblicher Dialog, orientieren sich an den Fristen des nicht offenen Verfahrens. Eine Regelung, die sich nicht geändert hat: Wenn ein öffentlicher Auftraggeber zu-

sätzliche Informationen, die vom Bieter rechtzeitig angefordert wurden, nicht 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung stellen kann, ist die Frist zur Angebotsabgabe zu verlängern.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass es dem öffentlichen Auftraggeber obliegt, angemessene Fristen festzulegen, um ein valides Angebot zu erhalten, das im Sinne der Wirtschaftlichkeit gestaltet ist.

**Ihr Ansprechpartner bei der
Kommunal Agentur NRW ist:**

Dr. Wolfgang Malms, Tel.: 0211/430 77 105,
malms@KommunalAgenturNRW.de



Werkzeugkasten Vergaberecht

Neue Tools für Ihr Verfahren

Die Vergaberechtsreform, die am 18.04.2016 in Kraft tritt, enthält eine ganze Reihe neuer Regelungen, auf die sich öffentliche Auftraggeber im gesamten Bundesgebiet einstellen müssen. Neben diesen Neuerungen wird mit diesem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz auch die bekannte Struktur des Vergaberechts mit seiner Unterteilung in ein „Kaskadensystem“ aus GWB, VgV und den einzelnen Verdingungsordnungen VOL, VOB und VOF aufgebrochen.



So werden die ehemals getrennten Verdingungsordnungen VOL/A und VOF im Oberschwellenbereich aufgehoben und gemeinsam in die erweiterte VgV integriert. Die VOB bleibt, wenig konsequent, mit zahlreichen Änderungen erhalten. Wichtige Definitionen und allgemeine Grundsätze wie z.B. die Gründe für einen Ausschluss aufgrund mangelnder Eignung werden dabei wegen ihrer verfahrensübergreifenden Gültigkeit in das GWB überführt.

Dort werden auch die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt. Neben altbekannten Ausnahmetatbeständen für besondere Beschaffungsgegenstände wie z.B. Arbeitsverträge oder Grundstückskäufe wird jetzt auch zum ersten Mal die Inhouse-Vergabe und die interkommunale Kooperation geregelt und von förmlichen Vergabeverfahren ausgenommen. Damit setzt die Richtlinie bzw. der nationale Gesetzgeber aber nur um, was ohnehin bereits durch die Rechtsprechung anerkannt war. Neu ist hingegen der vollständige Gleichrang von offenen und nicht offenen Verfahren. Galt im alten Vergaberecht noch ein absoluter Vorrang des offenen Verfahrens, sind nunmehr beide Verfahrensarten gleichrangig. Allerdings erfordert das nicht offene Verfahren jetzt zwingend einen Teilnahmewettbewerb, wodurch er mehr Zeit in Anspruch nimmt als ein offenes Verfahren (siehe hierzu den Artikel zu Fristen in diesem Heft).



Neue Möglichkeiten für Auftraggeber

Mehr Spielräume erhalten öffentliche Auftraggeber auch bei der Festlegung der Zuschlagskriterien: Zwar kann nach wie vor der Zuschlag nach dem besten Preis-/Leistungsverhältnis vergeben werden. Neu ist aber, dass der öffentliche Auftraggeber einen fixen Preis festsetzen kann, um so den anschließenden Wettbewerb der Bieter allein über die Qualität der angebotenen Leistung zu entscheiden. Auch besondere soziale Kriterien können, sofern sie einen Auftragsbezug aufweisen, jetzt im Vergabeverfahren stärker berücksichtigt werden. Hier bleibt abzuwarten, ob die Politik diese Möglichkeiten aufgreift, um z.B. beschäftigungspolitische Konzepte mit der öffentlichen Beschaffung zu verknüpfen.

Gute Aussichten für den Unterschwellenbereich

Im Unterschwellenbereich bleibt zwar vorerst alles wie gehabt. Da dies jedoch

zu der wenig befriedigenden Situation führt, dass für Aufträge mit einem geringeren Wert strengere Regeln gelten als für die Beschaffung teurerer Leistungen, ist auch hier Abhilfe in Sicht. Das Bundeswirtschaftsministerium wird voraussichtlich Ende des Jahres 2016 eine Novellierung des Unterschwellenbereichs vornehmen. Es ist dabei davon auszugehen, dass dann die Freiheiten des Oberschwellenbereichs auch auf die Schwelle übertragen werden. Schon jetzt ist aber sicher, dass das neue Vergaberecht einen gut gefüllten „Werkzeugkasten“ bietet, mit dem der

öffentliche Auftraggeber sein Verfahren so ausgestalten kann, dass es seinen individuellen Bedarf deckt, ohne dabei die vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Nichtdiskriminierung zu verletzen. Gleichzeitig ist es aber wie mit jedem Werkzeug: Nur wer es auch zu benutzen weiß, wird damit neue Möglichkeiten für seinen Arbeitsbereich schaffen. Insofern gewinnt die stetige Beschäftigung mit den aktuellen Entwicklungen des Vergaberechts und der Rechtsprechung durch die Reform noch einmal mehr an Bedeutung.

Ihr Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW:

André Siedenberg, Tel.: 0211 430 77 275,
siedenberg@KommunalAgenturNRW.de

Eine Partnerschaft mit Zukunft

Neue Regelungen im Konzessionsverfahren

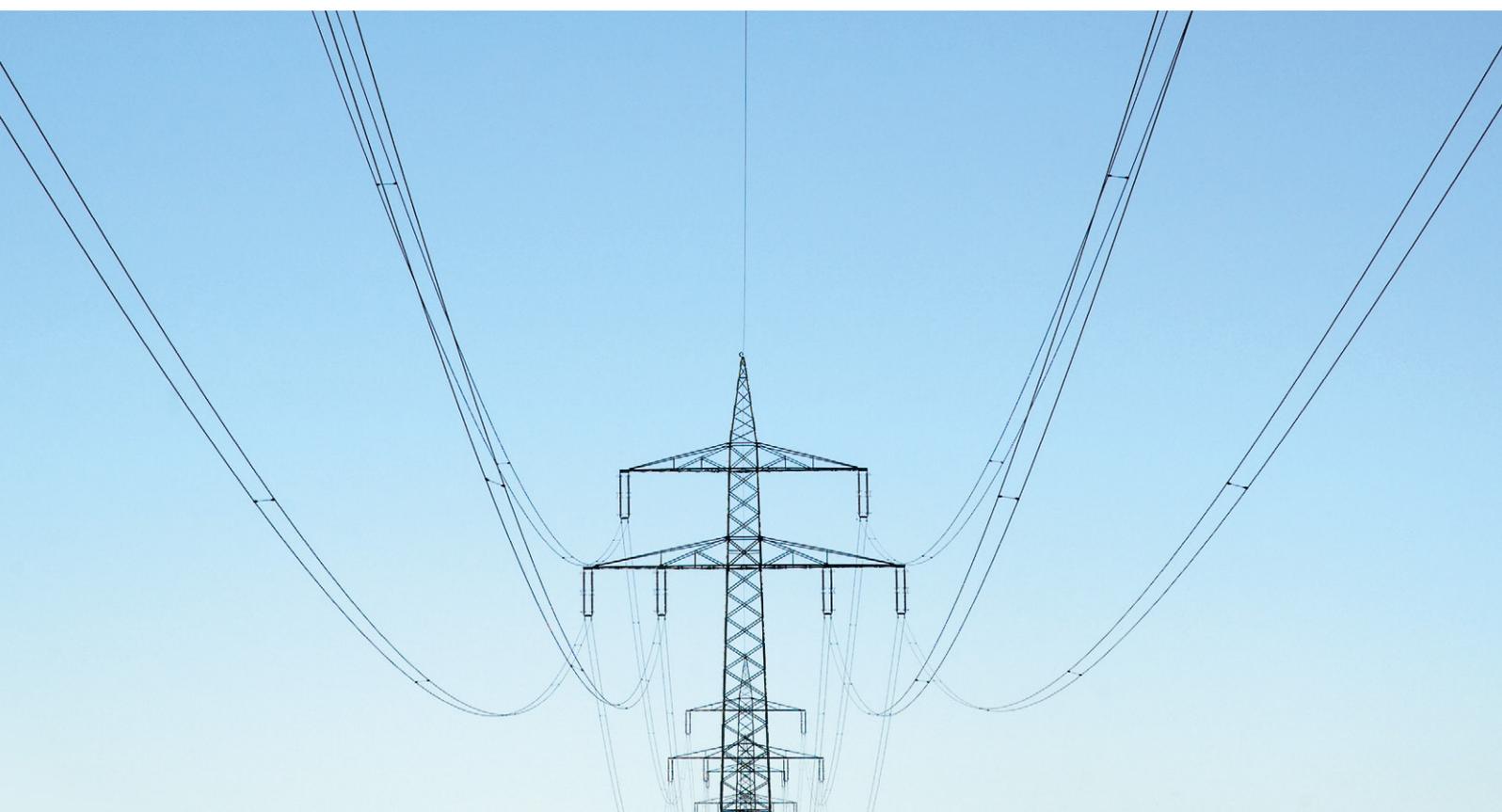
Seit etwa acht Jahren beschäftigt sich die Kommunal Agentur NRW verstärkt mit dem Thema der Konzessionsvergaben. Mittlerweile wurden rund 30 Kommunen in Nordrhein-Westfalen erfolgreich bei der Konzessionsvergabe unterstützt und begleitet, wobei einige aufgrund des zeitgleichen Auslaufens mehrerer Alt-Konzessionsverträge auch in mehreren Verfahren begleitet wurden. Über die Jahre konnte hier ein breites Wissen im Bereich Strom-, Gas- sowie Wasserkonzession und Fernwärmegebarung ausgebaut werden. Neue Gerichtsentscheidungen regelmäßig in die Bearbeitung einzubinden, gehört dabei ebenso dazu, wie die Verfahren so rechtsicher wie möglich zu gestalten. Die Kommunal Agentur NRW steht den Kommunen dabei als Partner von Beginn des Verfahrens mit der Bekanntgabe des Auslaufens des Altvertrages bis zur abschließenden Bekanntgabe der kommunalen Entscheidung zur Seite.

Konzessionsverträge gem. § 46 Abs. 2 EnWG, also Verträge, die Unternehmen gestatten, öffentliche Wege und Plätze für die Verlegung von Versorgungsleitungen zu nutzen, werden von den Städten und Gemeinden im Regelfall alle 20 Jahre neu geschlossen.

Vor dem Vertragsschluss gilt es, ein Auswahlverfahren durchzuführen, dessen Rahmenbedingungen jedoch nur ansatzweise in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen geregelt sind. Die Folge: zahlreiche, zuweilen in ihrem Inhalt diametrale Gerichtsentscheidungen, die die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens nur in Einzelfällen erleichtern.

EnWG-Novelle

Das Energiewirtschaftsgesetz wird zurzeit novelliert. Das Bundeskabinett hat am 03.02.2016 einen Gesetzentwurf des



Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zum § 46 Energiewirtschaftsgesetz zugestimmt, der zum Ziel hat, die Konzessionsvergabe von Strom- und Gasnetzen rechtssicherer und einfacher zu regeln. In der aktuellen Fassung des Entwurfs (Stand 02.12.2015) sind einige Regelungen vorgesehen, die zu einer erhöhten Rechtssicherheit der Konzessionsverfahren führen könnten.

- » Die Berechnungsmethode des Netzkaufpreises wird nunmehr mit der Festlegung des objektiven Ertragswerts eindeutig geregelt. Bisläng war als Netzkaufpreis die „angemessene wirtschaftliche Vergütung“ geregelt, was aufgrund der fehlenden Konkretisierung häufig zu unterschiedlichen Auslegungen durch die Vertragspartner über den Umfang der Angemessenheit führte.
- » Der neue § 46a EnWG enthält im Entwurf eine konkrete (nicht abschließende) Auflistung der Auskünfte, auf deren Erteilung die Gemeinden vor Ablauf des Konzessionsvertrags einen Anspruch haben. Maßgeblich ist diese Konkretisierung, weil die interessierten Unternehmen wiederum einen Anspruch gegenüber den Gemeinden auf Zurverfügungstellung dieser Daten haben. Um diesen Anspruch erfüllen zu können, sind die Gemeinden daher auf eine ausreichende Datenlieferung des Alt-Konzessionärs angewiesen. Der gemeindliche Anspruch umfasst nun die erstmaligen Anschaffungs- und Herstellungskosten, die betriebsübliche Nutzungsdauer sowie die kalkulatorischen Restwerte und Nutzungsdauern.
- » Der Alt-Konzessionär ist nun verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe auch nach Ablauf des

Vertrags weiterzuzahlen, bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf den Neukonzessionär. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gemeinde kein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren durchgeführt hat. Bisläng war die Fortzahlung der Konzessionsabgabe auf ein Jahr nach Ablauf des Vertrages beschränkt.

- » Die Rügeobliegenheit der am Verfahren teilnehmenden Unternehmen wird nun gesetzlich geregelt. So ist in Anlehnung an die Rügepflichten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine zeitlich abgestufte Möglichkeit der Rüge vorgesehen. Ziel dieser Regelung ist es, dass Konzessionsverfahren nicht mehr „bis in alle Ewigkeit“ angegriffen werden können, sodass eine erhöhte Rechtssicherheit für die Vertragsbeteiligten eintritt.

In anderen Bereichen stehen jedoch auch weiterhin Rechtsstreitigkeiten zu befürchten. Nach wie vor unklar bleibt insbesondere, in welchem Verhältnis die Auswahlkriterien des § 1 Abs. 1 EnWG (sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung) zu den die kommunalen Belange abbildenden Auswahlkriterien stehen sollen. Allein der im Entwurf vorgesehene Hinweis, dass unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden können, lässt nicht erkennen, welchen Umfang die gemeindlichen Angelegenheiten in den Gesamtkriterien einnehmen dürfen.



So ist auch in Zukunft davon auszugehen, dass die Vergabe von Konzessionen im Energiebereich von nicht unerheblichen Rechtsunsicherheiten geprägt sein wird. Dies gilt umso mehr, als die Verfahrensdauern im Regelfall recht lang sind. Dennoch sind die Kommunen, deren Alt-Konzessionsverträge auslaufen, zur Durchführung eines solchen Verfahrens verpflichtet. Eine Minimierung der Rechtsunsicherheiten ist daher nur durch vertiefte Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie der Rechtsprechung möglich.

Auswahl eines strategischen Partners

Im Vorfeld eines Konzessionsverfahrens wird häufig mit dem Gedanken gespielt, mit der Unterstützung eines strategischen Partners in den Netzbetrieb einzusteigen. Bei der Ausschreibung von Beteiligungsmodellen verschafft sich die Gemeinde das nötige Know-how zum Netzbetrieb durch die Kooperation mit einem privaten Partner und gründet gemeinsam mit diesem eine kommunale Netzgesellschaft, an der beide Eigentümer eine bestimmte Anteilshöhe halten. Zwar können die strategische Partnerschaft und die Konzessionsvergabe miteinander verbunden werden. Es muss aber stets streng zwischen den beiden Vorgängen unterschieden werden. So ist es immer erforderlich, zuerst die neue Gesellschaft zu gründen, bevor die Konzession vergeben werden kann.

Bzgl. der Vergabe der Konzession und der Suche nach einem strategischen Partner sind verschiedene Verfahren (öffent-

licher Dienstleistungsauftrag und Konzessionsverfahren) anzuwenden. Es besteht aber dennoch die Möglichkeit, diese in einem Verfahrenszug zu koordinieren (sog. einstufiges Verfahren). Alternativ können beide Verfahren vollständig eigenständig durchgeführt werden (sog. zweistufiges Verfahren). Das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 09.01.2013, Az.: VII-Verg 26/12; Beschluss vom 04.02.2013, Az.: VII-Verg 31/12) sieht beide Verfahrensmöglichkeiten als zulässig an und die diesbezügliche Entscheidungsbefugnis bei der Gemeinde. Der BGH hat sich bislang noch nicht ausdrücklich zu dieser Frage geäußert.

Beide Verfahren weisen Vor- und Nachteile auf: Beim zweistufigen Verfahren sucht die Gemeinde zunächst nur einen strategischen Partner für ihre Netzgesellschaft. Kriterien in diesem (im Regelfall) nach §§ 97 ff. GWB zu führenden Verfahren sind die wirtschaftlichen und fiskalischen Interessen der Gemeinde. Erst nach Gründung der gemeinsamen Gesellschaft kann diese sich am Konzessionsverfahren beteiligen. Eine Bevorzugung der gemeinsamen Gesellschaft darf in diesem Verfahren auf keinen Fall erfolgen, da ansonsten die erforderliche Diskriminierungsfreiheit nicht mehr gewahrt wäre. Vielmehr muss ein ergebnisoffenes ordnungsgemäßes Verfahren stattfinden. Aufgrund der zeitlich nacheinander stattfindenden Verfahren ist hier ein nicht unerheblicher zeitlicher und finanzieller Aufwand erforderlich. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die in der ersten Stufe gegründete gemeinsame Gesellschaft die Konzession nicht erhält.



Die gemeindlichen Interessen bzgl. der Partnerwahl können aber im Rahmen des Verfahrens gem. §§ 97 ff. GWB berücksichtigt werden.

Möglich ist auch, die Beteiligungspartnersuche und die Vergabe der Konzession in einem Verfahren mit gemeinsamer Ausschreibung zusammenzufassen. Sowohl der Zeitaufwand als auch die Verfahrenskosten sind hier im Regelfall deutlich geringer als beim zweistufigen Verfahren. Interessierte Unternehmen können sowohl Angebote für eine reine Konzessionierung als auch für eine Kooperation mit der Gemeinde abgeben. Das Auswahlverfahren und die dabei verwendeten Kriterien müssen jedoch gleichzeitig den völlig unterschiedlichen Anforderungen des § 46 EnWG und des Vergaberechts, §§ 97 ff. GWB, genügen. Außerhalb der Konzessionsvergabe liegende Kriterien dürfen daher kein so großes Gewicht haben, dass die dort im Vordergrund stehenden wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde in den Vordergrund rücken und ein wirtschaftlich attraktives Angebot dadurch in der Bewertung einen Rückstand bei den Kriterien für die Konzessionsvergabe wieder ausgleichen kann. Im einstufigen Verfahren kann somit nicht sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine partnerschaftliche Lösung den Zuschlag erhält. Als unzulässig im einstufigen Verfahren gelten auch Kriterien, die an die wirtschaftliche oder gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Gemeinde im Netzbetrieb anknüpfen, sofern sie Einflüsse auf die Konzessionsentscheidung haben. Hierzu zählen auch:

- » Höhe des kommunalen Anteils an den Netzen
- » Kommunaler Vermögenszuwachs
- » Höhe des kommunalen Kapitaleinsatzes für den Netzerwerb
- » Möglichkeiten der Geschäftsfelderweiterung
- » Mitgestaltungsrechte/Einflussnahmemöglichkeiten
- » Höhe der wirtschaftlichen Risiken, soweit diese Risiken nicht mit zulässigen Bewertungskriterien verbunden sind

Allenfalls im Falle einer Pattsituation im Bereich der Konzessionsvergabe wäre eine Berücksichtigung weiterer Kriterien denkbar. Die Wahl des strategischen Partners bleibt damit im einstufigen Verfahren also faktisch auf den Sieger des eigentlichen Konzessionsverfahrens beschränkt.

Ihre Ansprechpartner bei der Kommunal Agentur NRW:

Dr. Ralf Togler, Tel.: 0211/430 77 101,

E-Mail: togler@KommunalAgenturNRW.de

Astrid Konzelmann, Tel.: 0211/430 77 182,

E-Mail: konzelmann@KommunalAgenturNRW.de



Sonnige Aussichten für den Klimaschutz

Das Online-Beratungsangebot der PlattformKlima.NRW

Kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung sind ein wichtiges Thema, das nie an Aktualität verliert. Für die Kommunen und Kreise in NRW bringt es eine große Bandbreite an Informationen mit sich. Die fachliche Spezialisierung der Klimaschutzbeauftragten zeigt jedoch, dass nicht jeder kommunale Kümmerer ein Experte in allen Bereichen sein kann.

Die Kommunal Agentur NRW berät deshalb unter dem Stichwort PlattformKlima.NRW seit 2008 Kommunen und Kreise zu den Themen Klimaschutz- und Klimaanpassung. Zum Angebot gehört auch der Klimablog www.Plattform-Klima.de.

Klimablog der PlattformKlima.NRW

Der Blog zeigt einen Überblick der Aktivitäten zum Thema Klimaschutz und Klimaanpassung aus den Kommunen und

Kreisen in NRW. Die Veröffentlichungen dienen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Verwaltungen als Praxisbeispiele für ihre eigenen Tätigkeiten zum Thema. Denn die Aufgaben in den Kommunen bei der Beratung von Bürgern, bei der Finanzierung von Maßnahmen oder der Gründung von Netzwerken sind inhaltlich in vielen Regionen identisch. Landkreise haben oft ein anderes Aufgabenprofil und bündeln je nach Region auch Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich.



Langfristig werden auf www.plattform-klima.de aktuelle Pressemitteilungen, Stellenausschreibungen und Arbeitsmaterialien für andere Klimaschutzbeauftragte wie ein Nachschlagewerk zur Verfügung gestellt. Besonders die zahlreichen Aktivitäten der kleineren Städte und Gemeinden sind in der Praxis oftmals schwer zu recherchieren und viele Projektberichte verschwinden ohne dieses Forum nach kurzer Zeit wieder aus dem Internet.

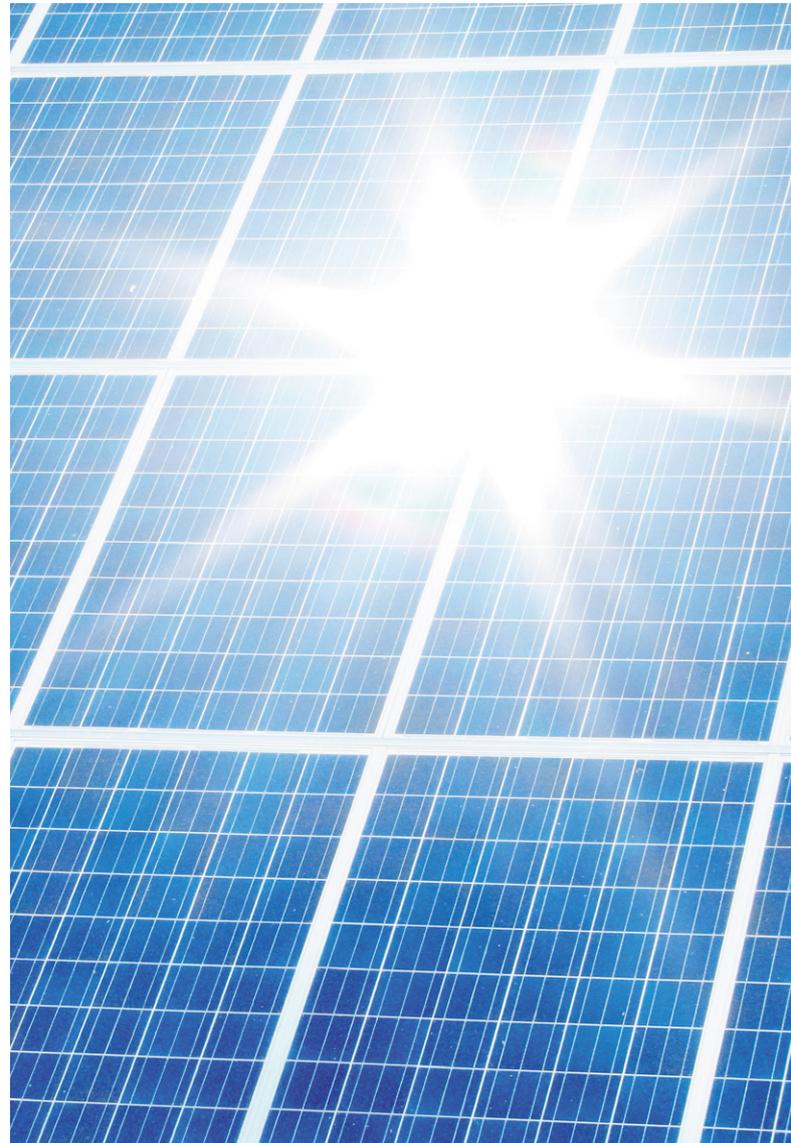
Immer wieder ähnlich gestellte Fragen der Klimabeauftragten, so z. B. zu den Inhalten von Stellenausschreibungen, können beispielsweise durch den Zugriff auf erfolgreiche Ausschreibungen aus anderen Kommunen geklärt werden. Da es sich bei der Umsetzung der Klimakonzepte um eine Querschnittsaufgabe innerhalb der Verwaltung handelt, sind Fragen oft nicht eindeutig zu beantworten und hängen im Detail von den Anforderungen der Konzepte ab. Die Möglichkeit, auf Beispiele aus anderen Städten und Gemeinden zurückgreifen zu können, erweist sich hier als praktische Arbeitserleichterung.

Da die Vorgehensweise und der Arbeitsschwerpunkt bei der Umsetzung von Klimamaßnahmen sich von Kommune zu Kommune zeitlich und inhaltlich stark unterscheiden, kann es sein, dass sogar benachbarte Kommunen ähnliche Themen bearbeiten – ohne zu wissen, dass es im Nachbarort schon Strukturen und Netzwerke gibt. Hier bietet der Blog eine sinnvolle Arbeitshilfe, um schnell ähnlich gelagerte Projekte und Ansprechpartner zu finden. Zumal häufig die Erfolge kommuniziert werden, die erfolgreichen Vorgehensweisen oder vorhandene Hürden und die dazugehörigen Lösungen jedoch nicht näher dokumentiert werden.

Neben den Pressemitteilungen aus den Kommunen wird das Angebot mit Hinweisen auf Fördermittel, Arbeitshilfen und Ankündigungen sowie selbst geschriebenen Beiträgen zu Erfahrungsaustauschen und Workshops ergänzt. Der Klimablog steht allen kommunalen Klimaschutzakteuren als Präsentationsraum für die Darstellung ihrer Maßnahmenumsetzung oder Veranstaltungsankündigungen zur Verfügung.

Unterstützt werden auch kommunale Kooperationsprojekte und Netzwerke, wie beispielsweise das öffentlichkeitswirksame Projekt „KlimaReise“. Auf diesem Weg werden Teilnehmer zum Mitmachen bewegt.

Der Blog legt inhaltlich Wert auf ein breites Angebot der Beiträge und erzeugt aus den recherchierten und den eingesendeten Projekten einen Einblick in die praktische Arbeit der Klimaschutzmanager in den unterschiedlichen Kreisen und Kommunen. Er dient so als ein Schaufenster und Ideengeber mit praktischen Beispielen aus dem kommunalen Klimaschutzalltag in NRW sowie als Kontaktpunkt für interessierte Verwaltungen.



Das Team der PlattformKlima.NRW gibt gern weitere Auskünfte zum Klimablog, zum kommunalen Gemeinschaftsprojekt KlimaReise und unterstützt mit konstruktiver Beratung zu allen Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Simon Knur, Tel.: 0211/430 77 232,

knur@KommunalAgenturNRW.de

Dagmar Carina Schaaf, Tel.: 0211/430 77 19,

schaaf@KommunalAgenturNRW.de

Christian Scheffs, Tel.: 0211/430 77 184,

scheffs@KommunalAgenturNRW.de

Entwicklung von Windkraftstandorten

Kommunale Partizipation am Ausbau der Windkraft in NRW

In Nordrhein-Westfalen wird die Windenergie seit Anfang der 1990er-Jahre zur Stromgewinnung genutzt. Mit einem jährlichen Zubau von etwa 300 MW pro Jahr belegt NRW den fünften Platz unter den 16 Bundesländern, direkt nach Küsten- und dünn besiedelten Flächenländern.

Nun hat sich NRW zum Ziel gesetzt, den Anteil der Windenergie an der Stromversorgung bis zum Jahre 2020 auf 15 % zu erhöhen. Derzeit liegt der Anteil noch bei rund 4%, bei ca. 3.000 Windenergieanlagen. Für die Zukunft ist daher mit weiteren kräftigen Zubauten zu rechnen. Grund genug, sich als Kommune mit den Möglichkeiten zu beschäftigen, von diesen zukünftigen Windkraftstandorten möglichst umfassend zu profitieren.

Die Kommunal Agentur NRW hatte Ende 2015 zu diesem Thema gemeinsam mit der Gemeinde Niederzier zum Erfahrungsaustausch Kommunale Windenergiestandorte eingeladen. Ziel der Veranstaltung war die Erörterung der Parameter für erfolgreiche kommunale Investitionen und Beteiligungen in und an Windkraftstandorte(n). Dabei kam Niederzier eine Doppelrolle als Kunde und Gastgeber zu.

Vorausgegangen war nämlich ein Gutachten, in dem die Kommunal Agentur NRW in Zusammenarbeit mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Investitionspläne zur Beteiligung an einem Windpark der Gemeinde Niederzier, Kreis Düren, Reg.-Bez. Köln, durchgeführt hatte. Dazu hatte der Gemeinde ein Angebot für eine Beteiligung an einem Windkraftstandort vorgelegen. Wie sich in dem Gutachten zeigte, war die vorgesehene Beteiligung der Gemeinde aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll und eröffnete darüber hinaus weitere Gestaltungsmöglichkeiten. Im Gutachten der Kommunal Agentur NRW

wurden aber auch Fragestellungen hinsichtlich der Chancen und Risiken sowie von Verbesserungspotenzialen zum vorliegenden Angebot aufgezeigt, die vor der Entscheidung zur Beteiligung unbedingt noch geklärt werden sollten. Die aufgeworfenen Fragen wurden zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit der Kommunal Agentur NRW geklärt, sodass aus dieser Sicht einer Beteiligung der Kommune nichts weiter entgegensteht.

Bei der Veranstaltung selbst machte Bürgermeister Hermann Heuser deutlich, dass der kommunale Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz immer auch konkrete und teilweise mutige Zukunftsentscheidungen braucht, damit nachhaltige Maßnahmen zur Umsetzung kommen. Er wies außerdem darauf hin, dass er mit dem überprüften Investitionsprojekt vor dem Hintergrund der zunehmenden Akzeptanz in der Bevölkerung mit der örtlichen Kommunalpolitik das Ziel verfolgt, den Haushalt der Gemeinde langfristig durch eine weitere Quelle zu stärken und auch den Mehrwert im Sinne einer regionalen Wirtschaftsförderung zu sichern.

Akzeptanz der Bürger hat zugenommen

Deutlich wurde auch, dass mit der Energiewende in Deutschland die Energieversorgung auf umweltverträgliche und nachhaltige Quellen umgestellt wurde und dies nun von der Bevölkerung zunehmend akzeptiert wird. Ohne die Windenergie an Land und auf See wäre dies nicht zu schaffen.

Nach dem Bundesverband der Windenergie befürworten 92 % der Menschen hierzulande den Ausbau erneuerbarer Energien, 61 % finden eine Windenergieanlage in ihrer Nachbarschaft „gut“ oder „sehr gut“.

Durch den von der Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern festgelegten Ausbaukorridor im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 kann die deutsche Windindustrie auf ihrem Heimatmarkt damit auch in Zukunft mit einem hohen jährlichen Neubausvolumen rechnen.

Nachhaltige Wertschöpfung prognostizierbar

Für die Windbranche und ihre Beschäftigten gibt es daher auf dem deutschen Markt und im Export nachhaltige wirtschaftliche Perspektiven. Neben dem Zubau an Land (und auf See) steht mittelfristig auch der Ersatz von alten, ausgedienten Windenergieanlagen an.

Vielfach wird dabei auf kommunalen Gebieten gebaut, teilweise sind die Flächen sogar im kommunalen Besitz. Auch über das Planungsrecht hat die Gemeinde so einen nicht unerheblichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung.

Neben den unmittelbaren finanziellen Auswirkungen durch Verkauf/Verpachtung von Flächen sowie einer Partizipation an den Gewerbesteuern steht der Gemeinde oftmals auch die Option zur Verfügung, sich unmittelbar finanziell an den Anlagen zu beteiligen. Die Vorteile einer solchen Investition müssen allerdings angesichts der zunehmenden Regulierung und der weiteren gesetzlichen Vorgaben stets im Einzelfall sorgfältig überprüft werden.

Unbenommen davon kommen in jeder Region Umsätze aus Wartung und Service der Anlagen über die Gesamtlebensdauer von 20 bis 25 Jahren als Chance für weitere Wertschöpfungen hinzu. Viele Betriebe des traditionell starken Maschinen- und Anlagenbaus haben sich als Zulieferbetriebe für Windenergieanlagenhersteller ein weiteres Standbein verschafft. Die technologische Weiterentwicklung von Windenergieanlagen bzw. ihren Komponenten wird entsprechend von vielen Forschungseinrichtungen weiter vorangetrieben.

Auch für Land- und Forstwirte hat sich die Windenergienutzung als zusätzliche Einkommensquelle etabliert. Viele Kommunen und Bürger partizipieren und profitieren von diversen Modellen wie Bürgerwindparks, Energiegenossenschaften oder Stadtwerkeprojekten.

Ausbau der Windenergie birgt Chancen für die Wirtschaftsförderung

Der Ausbau der Windenergie mit modernen und leistungsstarken Anlagen hat auch eine besondere wirtschafts- und industriepolitische Bedeutung, weil sie einen Beitrag zum wirtschaftsstrukturellen Wandel leistet: In Nordrhein-Westfalen sind die Zulieferindustrie sowie Forschung, Entwicklung



und Lehre rund um den Maschinenbau, Werkstoffe, die Elektrotechnik und die Energiewirtschaft gebündelt.

Die Hersteller von Spezialmaschinen für den Bergbau entwickeln und produzieren heute auch für Windenergieanlagen. Beispielsweise sind Getriebe, Generatoren, Stromrichter, Stahltürme, Wälzlager und Großflanssteile „made in NRW“. Allein fünf der weltweit führenden Getriebezulieferer für Windenergieanlagen haben ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen. Daher verfügt Nordrhein-Westfalen auch über Multi-Marken-Reparaturzentren für Windenergiegetriebe in Holzwickede und Wuppertal.

Fazit und Angebot

Die geschilderten Erfahrungen und Prognosen rechtfertigen die sorgsame Prüfung kommunaler Windstandortinvestitionen und haben in zahlreichen Städten und Gemeinden dazu geführt, mehr sein zu wollen als Beteiligte im Genehmigungsverfahren. Vielfach sind Kommunen über ihre Stadtwerke oder als direkter Investor in unterschiedlichsten Konstellationen beteiligt. Auch genossenschaftliche Modelle sind erfolgreich, wie z. B. im Kreis Paderborn (<http://www.buergerwind-westfalen.de>). Die Gemeinde Niederzier jedenfalls hat sich – nach Beratung mit der Kommunal Agentur NRW – dafür entschieden, zukünftig noch stärker an der Windkraft zu partizipieren und sich aktiv an einem Windkraftstandort zu beteiligen.

Da die Herangehensweise zur Prüfung der realen Chancen sehr heterogen ist und einen technischen und rechtlichen Wissenshintergrund erfordert, bietet die Kommunal Agentur NRW die Begleitung dieses Analyseverfahrens auch für andere Kommunen an. Dabei reicht unser Angebot von der Beratung im Planungsrecht über die Moderation von Bürgerveranstaltungen bis zur Prüfung der wirtschaftlichen und organisatorischen Beteiligungsform und der Bauherrenvertretung bei der Realisierung ihrer Investitionen.

Auch der erfolgreiche Erfahrungsaustausch zum Thema Kommunale Windenergiestandorte soll in diesem Jahr fortgeführt werden. Die Veranstaltung wird derzeit vorbereitet und findet in der zweiten Jahreshälfte statt.

Das können wir für Sie tun:

- » Beratung bei planungsrechtlichen Fragen und der Ermittlung und Ausweisung von Konzentrationszonen
- » Ausgestaltung von Nutzungs- und Gestattungsverträgen
- » Prüfung von Pachtangeboten und Angeboten zum Kauf schlüsselfertiger Projekte
- » Prozess- und Strategieberatung sowie Projektumfeldanalysen in Kommunen
- » Identifizierung und Gewinnung von Kooperationspartnern
- » Moderation und Unterstützung bei Beteiligungsverfahren
- » Beratung bei Finanzierungsfragen
- » Durchführung von Interessenbekundungsverfahren und europaweiten Ausschreibungen zur Auswahl geeigneter Projektentwickler
- » Abschluss städtebaulicher Verträge

Angebote in Kooperation mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz

Unsere Ansprechpartner zum Thema beraten Sie gern:

Dr. Ralf Togler, Tel.: 0211/430 77 101,
togler@KommunalAgenturNRW.de
Christian Scheffs, Tel.: 0211/430 77 184,
scheffs@KommunalAgenturNRW.de



Interkulturelle Kompetenz

Seminare für den täglichen Umgang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern

In allen Kommunen sind in den letzten Monaten verstärkt Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Sprache angekommen, die für einige Zeit oder für immer in unseren Städten und Gemeinden bleiben möchten.

■ Dies hat tief greifende Auswirkungen auf die Arbeit in den kommunalen Verwaltungen, da Tag für Tag unterschiedliche Erwartungen der Ankommenden auf steigende Belastungen der Beschäftigten bei zum Teil erheblichen Verständigungsschwierigkeiten treffen. Sie in Einklang zu bringen, ist eine echte Herausforderung für alle Beteiligten.

Um ein Gemeinwesen so zu verwalten, dass alle Einwohner erreicht werden, muss einerseits ein Grundverständnis unserer Art des Zusammenlebens vermittelt werden. Andererseits müssen in den Verwaltungen auch Kenntnisse kulturell bedingter Vorstellungen und Reaktionsmuster von Menschen aus anderen Herkunftsländern und Kulturkreisen bekannt gemacht werden.

Die Kommunal Agentur NRW hat den aktuellen Anstieg von Flüchtlingen und Asylbewerbern zum Anlass genommen, um mit einem erfahrenen Referenten Methoden für den Umgang miteinander zu erarbeiten. Dazu zählen z. B. die Kenntnis unterschiedlicher Kommunikationsformen, Umgang mit Stressreaktionen, Strategien, um notwendige Maßnahmen erfolgreich durchsetzen zu können, und Strategien, die Frauen als Weisungsbefugte einsetzen können.

Eine besondere Gruppe stellen die minderjährigen unbegleiteten Jugendlichen dar, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen ein Einzelprofil erstellen müssen. Dabei muss täglich aufs Neue die Persönlichkeit der jungen Menschen eingeschätzt, ihre Zukunft geplant und mit schwierigen/gefährlichen Situationen umgegangen werden. Einfühlungsvermögen und interkulturelle Kompetenz sind bei dieser Aufgabe unverzichtbar.



Seminare

- » Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, 30. Juni 2016
- » Interkulturelle Kompetenzen im täglichen Umgang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern, 22. September 2016

Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW

Strategien zur Bürgerbeteiligung in Kommunen

Fachtagung, auf der Partizipationsprozesse aus der kommunalen Praxis vorgestellt und aufgezeigt werden. Wie können Beteiligungsverfahren in Kooperation mit Verwaltung, Politik und Bürgerschaft gestaltet werden?

10. Mai 2016 in Bonn

09. November 2016 in Unna

Kosten: 325,- €

Die große Revision – die neuen Normen ISO 9001:2015 und ISO 14001:2015

Mit der Revision der DIN EN ISO 9001 und der DIN EN ISO 14001 im Jahr 2015 wurden die beiden Normen tief greifend geändert. Im Seminar werden die Folgen für Ihre Kommune oder Ihr kommunales Unternehmen vorgestellt.

30. und 31. Mai 2016 in Bochum

Kosten: 550,- €*

Die Vollstreckung öffentlicher Abgaben, Zwangsversteigerung, Insolvenzrecht

Das Praxisseminar gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen aus Zivil- und Verwaltungsrecht und informiert zu systematischen und praktischen Vorgehensweisen bei Vollstreckungsmaßnahmen und im Insolvenzfall.

09. Juni 2016 in Duisburg

Kosten: 275,- €*

Der richtige Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen

Das Seminar vermittelt Ihnen Informationen über Familie, Religion, Bildung und Gewalt in den Hauptherkunftsländern der Kinder und Jugendlichen. Sie lernen Methoden, ein individuel-

les Profil von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen zu erstellen und zielführend und achtsam mit ihnen ihre Zukunft zu beraten.

30. Juni 2016 in Hamm

Kosten: 325,- €

Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW

Praxisseminar u. a. mit Themen: Abschaffung/Aussetzung des Widerspruchsverfahrens, Aufhebungspflicht bei bestandskräftigen Bescheiden, Gebührenschildner, Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger, Kostenpositionen in der Gebührenkalkulation etc.

05. Juli und 03. November 2016 in Duisburg

Kosten: 275,- €*

Regenwasserbeseitigung

Themen in unserem Praxisseminar sind u. a. Fragen zu Abwasserbeseitigungskonzepten, Überflutungsschutz, Regenwasservorbehandlung und der Betrieb von dezentralen Anlagen.

07. Juli und 15. Dezember 2016 in Duisburg

Kosten: 275,- €*

Abwassergebührenkalkulation in der Praxis

Das Seminar gibt Informationen zu den maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie zum rechtlichen Spielraum bei der Gebührenkalkulation. Es trägt dazu bei, dass die Städte und Gemeinden ihre Gebühren rechtmäßig kalkulieren und konkrete Abläufe effektiv gestalten.

30. August 2016 in Oberhausen

Kosten: 275,- €*



Wasserrecht 2016

Auf dem Fachseminar wird ein solides Grundlagenwissen zum Wasserrecht vermittelt. Dabei wird neben den einschlägigen Rechtsvorgaben und Regelungsinhalten auch die bislang ergangene sowie aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen systematisch dargestellt.

31. August 2016 in Münster

Kosten: 275,- €*

Die digitale Kommune – kommunikativ, sicher, fortschrittlich

Die elektronische Kommunikation zwischen Verwaltungen, Bürgern und Unternehmen vereinfacht manche und beschleunigt viele Prozesse. Damit stellt sie eine Reihe neuer Anforderungen an die IT-Infrastruktur und IT-Sicherheit in der Kommune.

06. September 2016 in Münster

Kosten: 325,- €

15. Abwassersymposium mit Richtern des Oberverwaltungsgerichts NRW

Gegenstand des Symposiums sind die aktuellen Entscheidungen des OVG NRW zum Abwasser-, Beitrags- und Gebührenrecht.

08. September 2016 in Münster

Kosten: 275,- €*

Workshop Abwassergebührekalkulation

Im Rahmen des Workshops mit kleinem Teilnehmerkreis werden Beispielkalkulationen aus der Mitte der Teilnehmer sowie aus der Beratungserfahrung der Kommunal Agentur NRW vorgestellt.

14. September 2016 in Münster

Kosten: 275,- €*

Erfahrungsaustausch Gewässerschutzbeauftragte

Jährlicher Erfahrungsaustausch der Gewässerschutzbeauftragten in NRW.

22. September 2016 in Wuppertal

Kostenfrei für Mitglieder mit Beratungsvereinbarung

Workshop Friedhofsgebühren

Die Erhebung von Friedhofsgebühren wirft in der Praxis eine Vielzahl von Fragen auf. Im Workshop werden die sich in der Praxis stellenden Fragen beantwortet.

22. September 2016 in Duisburg

Kosten: 325,- €

Interkulturelle Kompetenzen im Umgang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern

Das Seminar vermittelt Ihnen Informationen über die Herkunftsländer der Flüchtlinge und Asylsuchenden und gibt Ihnen einen Überblick über die Belastungen, mit denen viele zu leben haben (Traumata, Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), Kränkungen, Stress, Existenzängste).

22. September 2016 in Bonn

Kosten: 325,- €

Grundlagen der Bescheidtechnik

Bei der Erstellung von kommunalen Bescheiden können die unterschiedlichsten formalen und inhaltlichen Fehler begangen werden. In der kommunalen Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Bescheide durch vermeidbare Fehler rechtswidrig sind.

Im Workshop geht es um den Erlass eines rechtssicheren Bescheides in der Kommunalverwaltung.

29. September 2016 in Münster

Kosten: 275,- €*

Erfolgreiche Realisierung kommunaler Bauprojekte

Projektsteuerung, Baumanagement, Kosten-, Termin- und Qualitätssicherung, Reduzierung von Unterhaltungsaufwendungen

Das Seminar stellt an praxisbezogenen Beispielen vor, wie in eigener Regie Bauprojekte mithilfe von Projektsteuerung terminlich, kostenbezogen und qualitativ zum Erfolg führen.

05. Oktober 2016 in Duisburg

Kosten: 325,- €

Outsourcing und Datenschutz

Kommunale Datenverarbeitung im Auftrag.

Das Seminar bietet Hilfestellung für die vielleicht bedeutendsten datenschutzrechtlichen Auswirkungen unserer Zeit – die Weitergabe von Daten.

26. Oktober 2016 in Duisburg

Kosten: 325,- €

HOAI Erstellung von Ingenieurverträgen

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe und Wasserbehörden.

02.11.2016 in Duisburg

Kosten: 275,- €*

* Für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben.

325,- € für alle anderen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Michael Lange
0211/430 77 20
lange@kommunalagenturnrw.de
Dr. Peter Queitsch
0211/430 77 12
queitsch@kommunalagenturnrw.de

VERWALTUNG/SEKRETARIAT/SEMINARE

Martina Murafsky
0211/430 77 0
murafsky@kommunalagenturnrw.de
Claudia Dumsch
0211/430 77 25
dumsch@kommunalagenturnrw.de
Nathaly Eberle
0211/430 77 276
eberle@kommunalagenturnrw.de
Helga Klaaßen
0211/430 77 185
klaassen@kommunalagenturnrw.de
Gabriele Sell
0211/430 77 231
sell@kommunalagenturnrw.de
Birgit Weller
0211/430 77 272
weller@kommunalagenturnrw.de

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Gudrun Abel
0211/430 77 17
abel@kommunalagenturnrw.de

BUCHHALTUNG

Barbara Gehrman
0211/430 77 180
gehrmann@kommunalagenturnrw.de
Andrea Dolif
0211/430 77 187
dolif@kommunalagenturnrw.de

RECHT

Viola Wallbaum
0211/430 77 28
wallbaum@kommunalagenturnrw.de
Nadine Appler
0211/430 77 183
appler@kommunalagenturnrw.de
Anja Klein
0211/430 77 108
klein@kommunalagenturnrw.de
Astrid Konzelmann
0211/430 77 182
konzelmann@kommunalagenturnrw.de

Thea Resem
0211/430 77 122
resem@kommunalagenturnrw.de

TECHNIK UND UMWELT

Dr. Ralf Toggler
0211/430 77 101
togler@kommunalagenturnrw.de
Hilmar Klemm
0211/430 77 103
klemm@kommunalagenturnrw.de
Simon Knur
0211/430 77 232
knur@kommunalagenturnrw.de
Horst Overfeld
0211/430 77 14
overfeld@kommunalagenturnrw.de
Dagmar Carina Schaaf
0211/430 77 19
schaaf@kommunalagenturnrw.de
Christian Scheffs
0211/430 77 184
scheffs@kommunalagenturnrw.de
Stefan Vöcklinghaus
0211/430 77 24
voecklinghaus@kommunalagenturnrw.de

SOFTWARE

Frank Thies
0211/430 77 16
thies@kommunalagenturnrw.de
Oliver Bröhl
0211/430 77 13
broehl@kommunalagenturnrw.de
Marcus Hermann
0211/430 77 26
hermann@kommunalagenturnrw.de
Karsten Klick
0211/430 77 107
klick@kommunalagenturnrw.de
Steffen Riek
0211/430 77 124
riek@kommunalagenturnrw.de

SOFTWARESERVICE

0211/430 77 100

ORGANISATION/MANAGEMENT

Dr. Mathias Frölich
0211/430 77 29
froelich@kommunalagenturnrw.de
Dr. Steffen Genieser
0211/430 77 104
genieser@kommunalagenturnrw.de

Kerstin Gospodar
0211/430 77 189
gospodar@kommunalagenturnrw.de
Cornelia Löbhard-Mann
0211/430 77 123
loebhard-mann@kommunalagenturnrw.de
Kristina Lütters
0211/430 77 126
luetters@kommunalagenturnrw.de
Barbara Niermann
0211/430 77 21
niermann@kommunalagenturnrw.de
Dominik Pieniak
0211/430 77 121
pieniak@kommunalagenturnrw.de
Uwe Schielke
0211/430 77 11
schielke@kommunalagenturnrw.de
Dr. Susanne Sindern
0211/430 77 102
sindern@kommunalagenturnrw.de
Anne Kathrin Sinthern
0211/430 77 125
sinthern@kommunalagenturnrw.de

KOMMUNALE BESCHAFFUNG

Claudia Koll-Sarfeld
0211/430 77 15
koll-sarfeld@kommunalagenturnrw.de
Sven Gohrbandt
0211/430 77 273
gohrbandt@kommunalagenturnrw.de
Werner Jahr
0211/430 77 106
jahr@kommunalagenturnrw.de
Dr. Wolfgang Malms
0211/430 77 105
malms@kommunalagenturnrw.de
Andreas Pokropp
0211/430 77 188
pokropp@kommunalagenturnrw.de
Sabine Reichmann
0211/430 77 274
reichmann@kommunalagenturnrw.de
André Siedenber
0211/430 77 275
siedenber@kommunalagenturnrw.de

STRATEGISCHE KONZEPTE

Stefan Vöcklinghaus
0211/430 77 24
voecklinghaus@kommunalagenturnrw.de